OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852052/15/MS**

Datum: **Linz, 27. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 31. Juli 2024, GZ: BHPEGe-2021-61357/6, betreffend den Entzug der Gewerbeberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. Juli 2024, GZ: BHPEGe-2021-61357/6, wurde folgende Gewerbeberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) entzogen:

„Gewerbeinhaber:
A__, geboren am: tt.mm.jjjj in C__, Sozialversicherungsnummer: aaa, Staatsangehörigkeit: Kosovo, wohnhaft in D-Strasse

Gewerbe:
Eisenbieger (Schneiden, Biegen und Flechten von Baueisen, unter Ausschluss aller statisch belangreichen Konstruktionen sowie aller Arbeiten auf Baustellen)

Standort:
E-Strasse

Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung:
01.03.2021"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund der vom Beschwerdeführer verwirklichten Verstöße gegen das LSD-BG in drei Fällen, gegen das ASVG und gegen das AuslBG die Zuverlässigkeit des Gewerbeinhabers nicht mehr gegeben und daher die Gewerbeberechtigung zu entziehen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 1. September 2024 vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verfasste und mit E-Mail desselben Datums eingebrachte und somit rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den Bescheid der belangten Behörde ersatzlos zu beheben und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, selbst bei der Zusammenschau der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen liege kein schwerwiegender Verstoß vor, der einen Entzug der Gewerbeberechtigung rechtfertigen würde.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14. Jänner 2025, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.
Ergänzend wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgende Straferkenntnisse beigeschafft:

- Straferkenntnis vom 11. Oktober 2022, GZ: BHFR/922060016263/22
- Straferkenntnis vom 7. März 2023, GZ: BHFR/923060000965/23

Der Kammer für Arbeiter und Angestellte Oberösterreich und der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Sparte Gewerbe und Handwerk, Landesinnung Bau, wurde die Möglichkeit gegeben, zum Entzug der Gewerbeberechtigung eine Stellungnahme abzugeben. Die Arbeiterkammer erklärte mit Schriftsatz, keine Stellungnahme abzugeben. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich machte von der ihr eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit keinen Gebrauch.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer ist u.a. Inhaber der Gewerbeberechtigung mit dem Gewerbewortlaut: „Eisenbieger (Schneiden, Biegen und Flechten von Baueisen, unter Ausschluss aller statisch belangreichen Konstruktionen sowie aller Arbeiten auf Baustellen)" am Standort F__, E-Strasse.

Über den Beschwerdeführer wurden mit folgenden Straferkenntnissen, datierend vom Oktober 2022 bis Dezember 2023, Verwaltungsstrafen verhängt, welche bereits in Rechtskraft erwachsen sind.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11. Oktober 2022, GZ: BHFR/922060016263/22, wurde über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 und § 33 Abs. 1a ASVG eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes angelastet:
„Datum/Zeit der Kontrolle: 20.06.2022, 08:15 Uhr
Ort der Kontrolle: G-Strasse
Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma H__ in I-Strasse zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 20.06.2022 um 08:15 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst nachträglich am 20.06.2022 um 09:35 Uhr und somit nicht rechtzeitig vor Arbeitsbeginn erstattet.
Name: J__
Geb.: tt.mm.jjjj

Arbeitsantritt: 20.06.2022
Beschäftigungsort: G-Strasse"

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7. März 2023, GZ: BHFR/923060000965/23, wurden über den Beschwerdeführer wegen drei Verwaltungsübertretungen (je gegen § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 ASVG) Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt und ihm Folgendes angelastet:

„1. Datum/Zeit der Kontrolle: 03.11.2022, 18:10 Uhr
Ort der Kontrolle: K-Strasse
Sie haben nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 03.11.2022 um 18:10 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 04.11.2022 um 08:47 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.
Name: L__, geb. tt.mm.jjjj, syrischer Staatsangehöriger
Arbeitsantritt: 02.11.2022
Beschäftigungsort: E-Strasse
2. Datum/Zeit der Kontrolle: 03.11.2022, 18:10 Uhr
Ort der Kontrolle: K-Strasse
Sie haben nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 03.11.2022 um 18:10 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 04.11.2022 um 08:47 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.
Name: M__, geb. tt.mm.jjjj, syrischer Staatsangehöriger
Arbeitsantritt: 02.11.2022
Beschäftigungsort: E-Strasse
3. Datum/Zeit der Kontrolle: 03.11.2022, 18:10 Uhr
Ort der Kontrolle: K-Strasse
Sie haben nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 03.11.2022 um 18:10 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der österreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 04.11.2022 um 08:47 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.
Name: Vasile-N__, geb. tt.mm.jjjj, rumänischer Staatsangehöriger
Arbeitsantritt: 02.11.2022
Beschäftigungsort: E-Strasse"

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 16. Oktober 2023, GZ: BHFR/923060006930/23, wurde über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 29 Abs. 1 LSD-BG eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes angelastet:

„Datum/Zeit der Beschäftigung: 01.11.2021 – 30.11.2022

Ort der Beschäftigung: F__, E-Strasse
Sie haben es als Verantwortlicher der Firma H__ in E-Strasse zu verantworten, dass nachstehender Arbeitnehmer beschäftigt wurde, ohne ihm zumindest das gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, geleistet zu haben.
Folgende Person wurde beschäftigt:
Arbeitnehmer: O__, geb.: tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Unbekannt
Tätigkeit: Eisenbieger
Einstufung und Kollektivvertrag: Angelernter Arbeiter, Eisenbieger, Beschäftigungsgruppe IIIc
Beschäftigungszeitraum: November 2021-November 2022
Beschäftigungsausmaß: 39 Stunden
Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: F__
Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: 27.063,36 Euro
Tatsächlich geleistetes Entgelt: 24.499,54 Euro
Unterentlohnung in EURO: 2.563,82 Euro
Unterentlohnung in Prozent: 9,47%
Anmerkung:
Bei diesem Arbeitnehmer wurden ausgewiesene Feiertagsentgelte wieder storniert, sohin wurde kein Feiertagsentgelt ausbezahlt."

Mit weiterem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 16. Oktober 2023, GZ: BHFR/923060006948/23, wurden über den Beschwerdeführer wegen der Übertretungen je des § 29 Abs. 1 erster Satz LSD-BG Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes angelastet:

„1. Datum/Zeit der Beschäftigung: 01.11.2021 – 30.11.2022
Ort der Beschäftigung: F__, E-Strasse
Sie haben als Verantwortlicher der Firma H__ in E-Strasse zu verantworten, dass nachstehender Arbeitnehmer beschäftigt wurde, ohne ihm zumindest das gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, geleistet zu haben.
Folgende Person wurde beschäftigt:
Arbeitnehmer: P__, geb.: tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Syrien
Tätigkeit: Eisenbieger
Einstufung und Kollektivvertrag: Angelernter Arbeiter, Eisenbieger, Beschäftigungsgruppe IIIc
Beschäftigungszeitraum: November 2021-November 2022
Beschäftigungsausmaß: 39 Stunden
Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: F__
Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: 27.419,40 Euro
Tatsächlich geleistetes Entgelt: 24.699,30 Euro
Unterentlohnung in EURO: 2.720,09
Unterentlohnung in Prozent: 9,92%
Anmerkung:
Bei diesem Arbeitnehmer wurden ausgewiesene Feiertagsentgelte wieder storniert, sohin wurde kein Feiertagsentgelt ausbezahlt.
2. Datum/Zeit der Beschäftigung: 01.02.2022 – 30.11.2022

Ort der Beschäftigung: F__, E-Strasse
Sie haben es als Verantwortlicher der Firma H__ in E-Strasse zu verantworten, dass nachstehender Arbeitnehmer beschäftigt wurde, ohne ihm zumindest das gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, geleistet zu haben.
Folgende Person wurde beschäftigt:
Arbeitnehmer: Q__, geb.: tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Rumänien
Tätigkeit: Eisenbieger
Einstufung und Kollektivvertrag: Angelernter Arbeiter, Eisenbieger, Beschäftigungsgruppe IIIc
Beschäftigungszeitraum: Februar 2022-November 2022
Beschäftigungsausmaß: 39 Stunden
Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: F__
Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: 6.962,19 Euro
Tatsächlich geleistetes Entgelt: 6.110,00 Euro
Unterentlohnung in EURO: 852,20 Euro
Unterentlohnung in Prozent: 12,24%
Anmerkung:
Bei diesem Arbeitnehmer wurden ausgewiesene Feiertagsentgelte wieder storniert, sohin wurde kein Feiertagsentgelt ausbezahlt."

Mit weiterem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 16. Oktober 2023, GZ: BHFR/923060006964/23, wurden über den Beschwerdeführer wegen der Übertretungen je des § 29 Abs. 1 erster Satz LSD-BG Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes angelastet:

„1. Datum/Zeit der Beschäftigung: 01.04.2022 – 30.11.2022
Ort der Beschäftigung: F__, E-Strasse
Sie haben als Verantwortlicher der Firma H__ in E-Strasse zu verantworten, dass nachstehender Arbeitnehmer beschäftigt wurde, ohne ihm zumindest das gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, geleistet zu haben.
Folgende Person wurde beschäftigt:
Arbeitnehmer: M__, geb.: tt.mm.jjjj. Staatsangehörigkeit: Syrien
Tätigkeit: Eisenbieger
Einstufung und Kollektivvertrag: Angelernter Arbeiter, Eisenbieger, Beschäftigungsgruppe IIIc
Beschäftigungszeitraum: April 2022 bis November 2022
Beschäftigungsausmaß: 39 Stunden
Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: F__
Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: 9.979,97 Euro
Tatsächlich geleistetes Entgelt: 9.059,93 Euro
Unterentlohnung in EURO: 920,04
Unterentlohnung in Prozent: 9,22%
Anmerkung:
Bei diesem Arbeitnehmer wurden ausgewiesene Feiertagsentgelte wieder storniert, sohin wurde kein Feiertagsentgelt ausbezahlt.
2. Datum/Zeit der Beschäftigung: 01.10.2021 – 31.05.2022

Ort der Beschäftigung: F__, E-Strasse
Sie haben als Verantwortlicher der Firma H__ in E-Strasse zu verantworten, dass nachstehender Arbeitnehmer beschäftigt wurde, ohne ihm zumindest das gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, geleistet zu haben.
Folgende Person wurde beschäftigt:
Arbeitnehmer: R__, geb.: tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Rumänien
Tätigkeit: Eisenbieger
Einstufung und Kollektivvertrag: Angelernter Arbeiter, Eisenbieger, Beschäftigungsgruppe IIIc
Beschäftigungszeitraum: Oktober 2021 - Mai 2022
Beschäftigungsausmaß: 39 Stunden
Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: F__
Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: 9.023,69 Euro
Tatsächlich geleistetes Entgelt: 8.364,64 Euro
Unterentlohnung in EURO: 659,06
Unterentlohnung in Prozent: 7,30%
Anmerkung:
Bei diesem Arbeitnehmer wurden ausgewiesene Feiertagsentgelte wieder storniert, sohin wurde kein Feiertagsentgelt ausbezahlt."

Mit weiterem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 16. Oktober 2023, GZ: BHFR/923060009992/23, wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt und ihm Folgendes angelastet:

„Datum/Zeit der Kontrolle: 02.06.2023, 13:30 Uhr
Ort der Kontrolle: S-Strasse, Wohngruppe Langenstein
Sie haben nachstehenden ausländischen Staatsbürger beschäftigt, für diesen Ihnen als Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde und dieser Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', eine ‚Blaue Karte EU', eine Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder eine ‚Niederlassungsbewilligung - Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt - EU' besitzt.
Es wurde nachangeführter Arbeitnehmer beschäftigt:
Name des Ausländers: Flamur Gashi, Geburtsdatum: 29.10.1976, Staatsangehörigkeit: NORDMAZEDONIEN
Beschäftigungsort: F__, S-Strasse, Wohngruppe Langenstein."

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21. November 2023, GZ: BHFR/923060009991/23, wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 ASVG eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt und ihm Folgendes angelastet:

„Datum/Zeit der Kontrolle: 02.06.2023, 13:30 Uhr

Ort der Kontrolle: S-Strasse, Wohngruppe Langenstein
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 02.06.2023 um 13:30 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: Flamur Gashi, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit Nord Mazedonien
Arbeitsantritt: 02.06.2023, 07:00 Uhr
Beschäftigungsort: F__, S-Strasse, Wohngruppe Langenstein."

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus der GISA-Abfrage und den angeführten rechtskräftigen Straferkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt. Zur Frage der inhaltlichen Richtigkeit der rechtskräftigen Straferkenntnisse wird auf die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen, wonach der Bestrafte es gegen sich gelten lassen muss, die im Spruch umschriebene Tat begangen zu haben (vgl. VwGH 4.10.2012, 2011/09/0049, besonders zur Bindungswirkung beim Gewerbeentziehungsverfahren: VwGH 28.5.2008, 2008/04/0070). Bei der Entscheidung über die Gewerbeentziehung nach § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbebehörde (und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) auch hinsichtlich der Beurteilung der subjektiven Tatseite an die rechtskräftigen Straferkenntnisse gebunden (vgl. VwGH 23.5.2014, Ro 2014/04/0009). Die Bestrafungen wurden vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Die Ausübung von Gewerben soll im Wesentlichen gesetzestreu und standesgemäß handelnden Personen vorbehalten sein. Die Gewerbebehörde soll allerdings befugt sein, gravierend rechtswidrig handelnden Personen die Gewerbeberechtigung zu entziehen, also „schwarzen Schafen das Handwerk zu legen" (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/ Vogelsang/Höllbacher,* GewO[4] [2020] § 87 Rz. 13).

Der vom Gesetzgeber verwendete Begriff „Rechtsvorschriften" erfasst nicht nur gewerbliche Rechtsvorschriften, sondern auch Rechtsvorschriften aus anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsmaterien (z.B. Lebensmittelrecht, Arbeitnehmerschutzrecht, Sozialversicherungsrecht, Suchtgiftrecht, Bau-, Veranstaltungs-, Naturschutz- und Jugendschutzrecht usw.). Damit erfasst sind sohin alle

im Zusammenhang mit einem Gewerbe relevanten Bestimmungen. Nicht von Belang ist hingegen, ob die (spezifische) Rechtsverletzung gerade bei der Ausübung des zu entziehenden Gewerbes oder bei Ausübung eines anderen Gewerbes stattgefunden hat (vgl. VwGH 1.7.2009, 2008/04/0092) oder auch im privaten Bereich (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 87 Rz 34 ff [Stand 1.1.2015], rdb.at).

Schutzinteressen im Sinn dieser Bestimmung sind nach dem zweiten Satz des § 87 Abs. 1 leg. cit. insbesondere auch die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung.

Ob es sich bei den festgestellten Verwaltungsübertretungen um „schwerwiegende Verstöße" im Sinn des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 handelt, ist danach zu beurteilen, ob sich unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, dass der Gewerbeinhaber (hier: der Beschwerdeführer) nicht mehr als zuverlässig anzusehen ist (vgl. VwGH 14.3.2012, 2012/04/0012).

Der Einhaltung von Normen zur Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung wird - wie dargetan - vom Gesetzgeber ein großes Gewicht beigemessen (vgl. VwGH 23.5.2014, Ro 2014/04/0009). Auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich etwa beim Verbot der Beschäftigung von nach dem AuslBG hierzu nicht berechtigten Arbeitnehmern um eine für die Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsmarktes besonders wichtige Norm, deren Einhaltung zu den in § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 genannten Schutzinteressen zählt (vgl. etwa VwGH 8.8.2018, Ra 2018/04/0135).

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich spricht bei den verfahrensgegenständlichen Übertretungen des AuslBG, LSD-BG und ASVG die „Art der verletzten Schutzinteressen" für ein Vorliegen schwerwiegender Verstöße im Sinn des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994: Mit den Verstößen hat der Beschwerdeführer Schutzinteressen beeinträchtigt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes jedenfalls zu beachten sind. Das sind das Interesse, dass seine Arbeitnehmer entsprechend der ausgeführten Tätigkeit und Ausbildung entlohnt werden bzw. von Arbeitsbeginn an einen Versicherungsschutz haben, sowie das Interesse, dass nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die hierzu auch berechtigt sind.

Die rechtskräftigen Straferkenntnisse sprechen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aber auch für eine schwere Verletzung der Schutzinteressen im Sinn des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994:
So sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schwere Verletzungen in diesem Sinn etwa dann anzunehmen, wenn die Verstöße trotz erfolgter Bestrafung wiederholt begangen wurden (vgl. nochmals VwGH 23.5.2014, Ro 2014/04/0009).

Im konkreten Fall sind im Zeitraum Oktober 2022 bis November 2023 neun Verwaltungsstrafen rechtskräftig verhängt worden:
a) Drei Verstöße gegen das LSD-BG, wobei zwei davon mehr als einen Arbeitnehmer betrafen (vgl. dazu § 29 Abs. 1 erster Satz leg. cit.);
b) fünf Verstöße gegen das ASVG;
c) ein Verstoß gegen das AuslBG.
Dabei ist zu Lasten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsübertretungen nach dem LSD-BG bei mehreren Kontrollterminen von der anzeigenden BUAK festgestellt werden mussten und zum Teil lange Tatzeiträume, nämlich bis zu mehr als einem Jahr, umfassten. Weiters fällt ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer ungeachtet von rechtskräftigen Bestrafungen nach dem ASVG weitere derartige Übertretungen beging (vgl. etwa das zitierte Straferkenntnis vom 11. Oktober 2022 und die nachfolgende BUAK-Kontrolle am 3. November 2022; vgl. auch das zitierte Straferkenntnis vom 7. März 2023 und die nachfolgende BUAK-Kontrolle vom 2. Juni 2023).
Darüber hinaus fällt ins Gewicht, dass die Anzahl der Verwaltungsstrafvergehen in einem Zeitraum von lediglich rund dreizehn Monaten und der Umstand, dass von einigen Verwaltungsübertretungen auch mehr als ein Arbeitnehmer betroffen waren, für eine auffällige Sorglosigkeit des Beschwerdeführers im Umgang mit verwaltungsrechtlichen Vorschriften (und den durch diese geschützten Schutzinteressen) sprechen, wobei diese Sorglosigkeit nicht nur punktuell, sondern durchgängig in mehreren Rechtsbereichen, die in engem Zusammenhang mit einer Gewerbeausübung stehen, zu beobachten ist. Zudem hat es der Beschwerdeführer etwa auch unterlassen, die ausstehenden Löhne strafbefreiend im Sinn des § 29 Abs. 2 und 3 LSD-BG nachzuzahlen, was dieser mit dem Umstand, dass er von dieser Möglichkeit keine Kenntnis hatte, entschuldigen wollte, was ebenfalls eine auffallende Sorglosigkeit im Umgang mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zeigt.

Aus der Zusammenschau der angeführten Sachverhaltselemente konnte der Rechtsauffassung der belangten Behörde, wonach der Beschwerdeführer die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit im Sinn des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 nicht mehr besitzt, daher nicht entgegengetreten werden.
Anders als beim Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 bedarf es bei der Prüfung, ob der Entziehungsgrund der Z 3 par. cit. erfüllt ist, im Regelfall auch keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers, weil nach der Regelung dieser Gesetzesstelle sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den dort genannten schwerwiegenden Verstößen ergibt (vgl. VwGH 27.9.2000, 2000/04/0127; VwGH 2.2.2012, 2011/04/0180). Einer Beurteilung des Persönlichkeitsbildes bzw. einer Persönlichkeitsprognose bedarf es nach der höchstgerichtlichen Judikatur jedenfalls dann nicht, wenn aufgrund von - wie hier - rechtskräftigen und nicht getilgten Bestrafungen feststeht, dass der Gewerbeinhaber schwerwiegende und noch nicht lange zurückliegende - somit für seine Zuverlässigkeit jedenfalls noch relevante -

Verstöße rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (vgl. VwGH 25.6.2008, 2007/04/0137; VwGH 27.9.2000, 2000/04/0127). Aufgrund dieser Rechtsvermutung erübrigte sich auch eine Prognose über das künftige Wohlverhalten des Beschwerdeführers.

In Anbetracht der dargelegten Erwägungen ergaben sich - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - auch keine Anhaltspunkte, die der zwingenden Rechtsvermutung der mangelnden Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers für die Ausübung des Gewerbes im Sinn des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 entgegenstehen.

Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß